

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabensbereich:	Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme
Rechtsgrundlage:	<ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Projekten der Qualifizierung und Reintegration von Gefangenen (ESF-Plus-Richtlinie Qualifizierung und Reintegration Gefangener 2021 bis 2027) vom 9. Dezember 2021 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für den gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Dezember 2021
Inhaltliche Einordnung:	Richtlinie Ziffer II. Nr. 2B

Bewilligungsvoraussetzung

1. Zuwendungszweck:	Ziele der Förderung sind die Herstellung, Erhaltung und die Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit sowie der Vermittelbarkeit von Gefangenen auf dem Arbeitsmarkt durch berufliche Qualifizierungsvorhaben. Die beruflichen und sozialen Kompetenzen der Gefangenen sollen dabei verbessert werden.
2. Gegenstand der Förderung:	Sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche Bildungsmaßnahme
3. Zuwendungsvoraussetzungen:	<p>Die Vorhaben werden vorrangig innerhalb der Justizvollzugsanstalten durchgeführt.</p> <p>Die Vorhabenslaufzeit ist von den jeweils zu vermittelnden Kenntnissen abhängig und beträgt in der Regel zwischen 12 und 36 Monaten.</p> <p>Der Träger erteilt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die mindestens ein Modul oder einen damit vergleichbaren Qualifizierungsbaustein erfolgreich abgeschlossen haben, ein Zertifikat über die vermittelten Kenntnisse. Die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung. Aus dem Zertifikat bzw. der Teilnahmebescheinigung sollen sich insbesondere der Umfang der Teilnahme und die vermittelten Qualifizierungsinhalte ergeben.</p>

	<p>Die Zertifikate/Teilnahmebescheinigungen dürfen keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.</p> <p>Zur Erreichung beziehungsweise Steigerung der Qualifizierungs- und Beschäftigungsfähigkeit während der Haftzeit sollen niederschwellige Maßnahmen mit dem Ziel des Abbaus sozialer und Bildungsdefizite konzipiert werden. Darin können Elemente</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Potentialanalyse mit handwerklich-motorischer Testung, – der Diagnostik zu beruflichen und sozialen Kompetenzen – einer individuellen Förderplanung, – des Angebotes von Stützunterricht, – zur Erlangung beruflicher Handlungskompetenz, – des Trainings sozialer Kompetenzen zum Aufbau von Tagesstrukturen zur Vorbereitung der Integration in den Arbeitsmarkt (z.B. PC-Grundlagen, Erstellung von Bewerbungsunterlagen) enthalten sein. <p>Zur Sicherung von homogenen Teilnehmergruppen bei beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen in den sächsischen Justizvollzugsanstalten können darüber hinaus Vorschaltmaßnahmen mit den Schwerpunkten Eignungsfeststellung, Potentialanalysen und Berufsorientierung mit praktischer Erprobung konzipiert werden, wobei die maximale Verweildauer je Teilnehmer/in zwei Wochen nicht überschreiten soll.</p>
4. Begünstigte/ Zuwendungs-emp- fänger:	<p>Zuwendungsempfänger sind zugelassene Träger nach der Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV) vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die die unter „Gegenstand der Förderung“ genannten Vorhaben durchführen.</p>
5. Zielgruppe/ Endbegünstigte:	<p>Zielgruppe sind Gefangene im sächsischen Justizvollzug. Der Begriff der Gefangenen umfasst dabei alle tatsächlich im Justizvollzug untergebrachten Personen.</p>
6. Von der Förderung ausgenommen:	<p>Ausgeschlossen sind Gefangene, die dem Arbeitsmarkt auch nach ihrer Entlassung voraussichtlich nicht zur Verfügung stehen werden, zum Beispiel Bezieherinnen und Bezieher einer Altersrente oder Rente wegen Erwerbsminderung.</p>

Antrags- und Auszahlungsverfahren:

Antragsverfahren:	<p>Das Verfahren beginnt mit der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung mittels Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt. Darin werden Stichtage festgelegt, die auch auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht werden. Nicht bis zum Stichtag oder ohne</p>
-------------------	--

	<p>vorherige Aufforderung eingereichte Projektvorschläge werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Auswahl geeigneter Projektvorschläge erfolgt anhand der im Bekanntmachungstext genannten Kriterien durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und die Bewilligungsstelle im Benehmen mit der jeweils betroffenen Justizvollzugsanstalt.</p> <p>Im Auswahlverfahren werden Vorhaben, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefangenen während ihrer Haftzeit ermöglichen, eine Berufsausbildung vollständig zu absolvieren, - hochwertige (Teil-)Abschlüsse zum Ziel haben oder - einen besonders innovativen Ansatz verfolgen, <p>besonders gewürdigt.</p> <p>Soweit Projektvorschläge im Rahmen des Auswahlverfahrens als förderwürdig eingeschätzt werden, fordert die Bewilligungsstelle gesondert zur Antragstellung auf.</p>
<p>Auszahlungsverfahren:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Auszahlungen erfolgen entsprechend Pkt. 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie nur für bereits getätigte Ausgaben beziehungsweise angefallene Kosten (Erstattungsprinzip) und auf Grundlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege im Sinne von Artikel 53 Absatz 1 a) der Verordnung (EU) 2021/1060. - Bei Zuwendungen von mehr als 10.000 EUR kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen vom Erstattungsprinzip zulassen. In diesem Fall findet gemäß EU-Rahmenrichtlinie, Pkt. 6.3.2 die VwV zu § 44 SÄHO, Nr. 7 Anwendung, d. h. Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden. - Die förderfähigen Ausgaben können ganz oder teilweise als Pauschalen ausgereicht werden. Dies kann in Form von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen erfolgen. - Nähere Angaben zu Art, Form und Höhe der Pauschalen sowie zur Nachweisführung sind auf der Internetseite der Bewilligungsstelle veröffentlicht. - Abweichend von Nummer 6.1. NBest-EU ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen. - Die Schlussrate in Höhe von bis zu 10 Prozent der Zuwendung wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> – nicht rückzahlbarer Zuschuss i.H. v. bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben – Personalausgaben werden bei Eigenpersonal als Stellenförderung oder personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt laut Lohn-/Gehaltsnachweis oder dem Arbeitsvertrag zuzüglich einer Pauschale für den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Berechnung der Pauschale je Einsatzstunde wird eine Jahresstundenzahl von 1.720 Stunden zu Grunde gelegt. – Eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung ist in Höhe der Vorgaben des Sächsischen Reisekostengesetzes möglich (aktuell 17 Cent oder 30 Cent – bei Vorliegen triftiger Gründe – je gefahrenem Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person). Bei nicht öffentlichen Trägern wird grundsätzlich der erhöhte Satz der Wegstreckenentschädigung für das Vorliegen triftiger Gründe anerkannt. - Verwaltungskosten werden in Höhe von 20 % der direkten Kosten gefördert. Sie beziehen sich auf die direkten förderfähigen Ausgaben und Kosten nach Ziffer 1 der Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie. Die direkten Kosten sind nachzuweisen. Mit der Verwaltungskostenpauschale sind alle Kosten der Verwaltung (Personalausgaben und Reiseausgaben für Verwaltungspersonal sowie Sachausgaben für Verwaltung, Gebühren, Versicherungen) abgegolten. - Bei Vorhaben mit Gesamtkosten unter 200.000 € (Pflichtpauschalierung) können Fremdleistungen in Höhe eines vorab einzureichenden Haushaltsplanentwurfs gefördert werden.
Erforderliche Mitfinanzierung:	keine
Beihilferegelung:	keine

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:

Methodik:	keine
Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Vorhaben soll 8 nicht unterschreiten und 20 nicht überschreiten.

<p>Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:</p>	<p>Bei öffentlicher Grundfinanzierung des Antragstellers werden nur die zusätzlich vorhabenbezogen anfallenden förderfähigen Ausgaben bezuschusst.</p>
<p>Sonstige zu beachtende Vorschriften:</p>	<p>keine</p>
<p>Begleitung und Bewertung:</p>	<p>Zusätzlich zum Sachbericht nach Nr. 6.3 NBest-EU legt der Träger der Justizvollzugsanstalt und dem Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung nach Abschluss des Vorhabens einen Bericht zum Vorhabensverlauf vor, dem unter anderem die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, untergliedert in Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit erfolgreich abgeschlossenen Modulen, Zertifikaten und Teilnahmebescheinigungen, sowie der zeitliche Umfang der Teilnahme entnommen werden kann. Die Übergabe der Dokumentation ist der Bewilligungsstelle mit dem Verwendungsnachweis anzuzeigen.</p> <p>Die im Projekt durch den/die Sozialpädagogen erbrachten Beratungsleistungen für die Gefangenen und die geführten Gruppengespräche sind schriftlich zu dokumentieren. Hierfür sind mindestens im monatlichen Turnus Projektstagebücher zu führen. Die Projektstagebücher der Sozialpädagogen sind beim Träger vorzuhalten. Die Ergebnisse fließen in die Sachberichte an die Justizvollzugsanstalt und das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung ein.</p> <p>Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in ein mindestens einmal jährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis erteilt, das Auskunft über die einzelnen Zuwendungsempfänger beziehungsweise Vertragspartner, die geförderten Vorhaben, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel gibt.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, teilnehmerbezogene Daten entsprechend der jeweiligen Anforderungen der Bewilligungsstelle zu erheben und zu melden.</p> <p>Die Angaben zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern haben pseudonymisiert zu erfolgen.</p>
<p>Grundsätze</p>	<p>Die Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung ist im Rahmen der Vorhaben zu beachten.</p> <p>Entsprechende Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Projektbeschreibungen aufzunehmen.</p>